

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT**

Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten  
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540  
e-mail: [post.uvs@noel.gv.at](mailto:post.uvs@noel.gv.at)

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre  
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.  
mit 109 die Vermittlung  
Sprechtage Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr  
Amtsstunden Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr  
Freitag 8 – 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Stubenring 1  
1012 Wien

Beilagen

Senat-A-230/1984 **1434**  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
BMVIT-170.706/0008-II/ST4/2005

Bearbeiter  
Dr. Boden

(02742) 90590  
Durchwahl  
15530

Datum  
22. Juli 2005

Betrifft

- 8. Novelle zum Führerscheingesetz
- 4. Novelle zur FSG-Gesundheitsverordnung
- 5. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung
- 6. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als  
Strafberufungsbehörde und Berufungsbehörde in Verwaltungsverfahren betroffen.

Es wird grundsätzlich kein Einwand erhoben.

In § 16a Z 3 lit. n sollte der Text nach dem Wort „gemäß“ ergänzt werden.

Da nunmehr die vom Führerscheinwerber ausgewählte Fahrschule als einziger  
Ansprechpartner für diesen vorgesehen ist, könnte allenfalls im Gesetz klargestellt  
werden, dass bei Auftreten von Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen für die  
Erteilung einer Lenkberechtigung der Akt von der Fahrschule bereits vor der theoretischen  
Prüfung der Behörde vorzulegen und der Führerscheinwerber an die Behörde zu  
verweisen ist.

Auf Grund der zahlreichen vorgesehenen Änderungen und der Tatsache, dass das Führerscheingesetz schon wiederholt novelliert wurde, wird angeregt, eine gänzliche Neufassung des Gesetzes anstelle einer neuerlichen Novelle zu prüfen.

Die letztgenannte Anregung (gänzliche Neufassung) gilt auch für die gleichzeitig in Begutachtung befindlichen Verordnungen.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.